

310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (90/A) der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Eigruber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Eigruber und Genossen haben am 9. Mai 1984 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Dem österreichischen Export wird in den kommenden Jahren weiterhin hervorragende Bedeutung für das Wachstum der österreichischen Wirtschaft und die Beibehaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zukommen. Das stetige Wachstum des Exportes erfordert eine Ausweitung des Haftungsrahmens, um auch weiterhin dem Auftrag des Gesetzes gerecht zu werden.

Zum 31. Dezember 1983 war der Haftungsrahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz bei einem Höchstbetrag von 250 Milliarden Schilling mit 239,5 Milliarden Schilling bereits zu 96% ausgenützt. Der Bestand an wirksamen Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz erhöhte sich im Jahre 1983 um rund 23,2 Milliarden Schilling. Der Haftungsrahmen enthält nur effektive Garantien

und keine Promessen, sodaß der Ausnützungsstand den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Hinblick auf ein weiteres volumsmäßiges Wachstum der Exporte sowie der zum 31. Dezember 1983 erteilten Haftungszusagen soll der im § 3 Ausfuhrförderungsgesetz vorgesehene Haftungsrahmen von 250 Milliarden Schilling auf 290 Milliarden Schilling angehoben werden.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Juni 1984 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 06 05

Veleta
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das
Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IDas Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl.
Nr. 215, wird wie folgt geändert:1. § 3 (Verfassungsbestimmung) Abs. 1 hat zu
lauten:„(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der
gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf
290 Milliarden Schilling nicht übersteigen.“**Artikel II**Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen betraut.